

Sitzung vom 15. November 2017

**1067. Interpellation (Schutz und Unterstützung für Opfer
von Menschenhandel im Asylbereich)**

Die Kantonsrätinnen Sibylle Marti, Céline Widmer und Isabel Bartal, Zürich, haben am 25. September 2017 folgende Interpellation eingereicht:

Laut Angaben der Bundespolizei nehmen Fälle von Menschenhandel in der Schweiz zu. Häufig handelt es sich bei den Opfern um Personen, die in einem Asylverfahren stehen. Schweizer Hilfsorganisationen, die UNO und auch der Europarat kritisieren, dass das schweizerische Asylwesen mögliche Opfer von Menschenhandel zu wenig schützt, obwohl gerade diese Menschen besonders schutzbedürftig sind.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wird der Kanton Zürich bei der Zuweisung von Asylsuchenden vom Bund informiert, wenn sich unter diesen mutmassliche Opfer von Menschenhandel befinden? In welcher Form erfolgt diese allfällige Information und was beinhaltet sie?
2. Wie erfolgt in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Bundes?
3. Wie versucht der Kanton Zürich, unter den ihm vom Bund zugewiesenen Asyl-Fällen Opfer von Menschenhandel zu identifizieren? Werden die auf Menschenhandel spezialisierten Opferschutzorganisationen in den Prozess der Identifizierung einbezogen?
4. Welche konkreten Schritte leitet der Kanton Zürich ein, wenn er vom Bund Asyl-Fälle zugewiesen bekommt, die als mutmassliche Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden?
5. Welche Informations- und Beratungsangebote stehen im Kanton Zürich für (mutmassliche) Opfer von Menschenhandel, die sich im Asylverfahren befinden, zur Verfügung? Wie werden diese über ihre Rechte sowie über ihnen zustehende Opferhilfe informiert? Wird bei Verdacht auf Menschenhandel der Zugang der asylsuchenden Betroffenen zu spezialisierten Opferschutzorganisationen sichergestellt?
6. Wie viele Fälle von Menschenhandel wurden im Kanton Zürich in den letzten fünf Jahren im Asylbereich festgestellt (Geschlecht, Herkunftsländer, Alter, Stand Asylverfahren)?

7. Gemäss Auskunft des Bundesrates auf die Interpellation 17.3310 sind die Kantone für die Betreuung und die Finanzierung der Hilfe an potenzielle Opfer von Menschenhandel zuständig. Art. 12 ff. der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels legt fest, dass spezifische Opferrechte ab Verdacht und unabhängig vom Tatort (In- oder Ausland) zu gewährleisten sind. Wie garantiert der Kanton Zürich dessen Umsetzung? Welche Massnahmen hat der Kanton für die Umsetzung getroffen, und wer ist für deren Überprüfung verantwortlich? Wie wird der spezialisierte Opferschutz finanziert (Tatort In- und Ausland)?
8. Welche konkrete Unterstützung erfahren Opfer von Menschenhandel im Kanton Zürich, die sich im Asylverfahren befinden? Wie werden die Betroffenen untergebracht und betreut (juristische und psychosoziale Unterstützung, medizinische Versorgung etc.)? Wer ist für die Umsetzung verantwortlich und wie wird diese überprüft bzw. sichergestellt? Bestehen in diesem Kontext besondere Massnahmen für unbegleitete Minderjährige? Werden die auf Menschenhandel spezialisierten Opferschutzorganisationen in die Betreuung von asylsuchenden Opfern eingebunden?
9. Inwiefern setzt sich der Kanton Zürich dafür ein, dass Personen, die in der Schweiz Asyl beantragt haben und Opfer von Menschenhandel wurden, in der Schweiz bleiben dürfen? Welche konkreten Möglichkeiten stehen dem Kanton hier offen?
10. Wie stellt der Kanton Zürich sicher, dass im Falle von Repatriierungen und Dublin-Überstellungen Art. 16, insbesondere Abs. 2 der Europaratskonvention zur Bekämpfung von Menschenhandel umgesetzt wird? Wie stellt der Kanton Zürich bei Repatriierungen und Dublin-Überstellungen die Rechte, Sicherheit und Würde der Betroffenen sicher? Inwiefern berücksichtigt der Kanton Zürich den Stand jeglicher Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel im Falle von Repatriierung oder Dublin-Überstellung? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Rückführung vorzugsweise freiwillig erfolgt?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Sibylle Marti, Céline Widmer und Isabel Bartal, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Unter Menschenhandel wird gemäss international anerkannter Definition das Anwerben, Anbieten, Verbringen, Vermitteln, Beherbergen oder Annehmen von Menschen zwecks deren Ausbeutung verstanden. Dabei

handelt es sich häufig um eine sexuelle Ausbeutung, aber auch um die Ausbeutung der Arbeitskraft oder die Entnahme von Körperorganen. Menschenhandel ist ein menschenverachtendes Verbrechen, das es mit allen Mitteln zu bekämpfen gilt. Die dafür erforderlichen Massnahmen betreffen die unterschiedlichsten Bereiche (wie Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz) und fallen in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Behörden auf Bundes- und Kantonsebene. Die Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ist daher anspruchsvoll und setzt eine intensive Vernetzung sämtlicher Akteure voraus.

Für eine wirksame Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels wird schweizweit viel getan. Auf Bundesebene wurde unter anderem 2002 die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel (KSMM) geschaffen. Sie gewährleistet ein gesamtschweizerisches Vorgehen gegen Menschenhandel insbesondere durch die Erarbeitung von Strategien und Instrumenten, die Vernetzung der involvierten Stellen und die Vermittlung von Informationen. Im April 2017 veröffentlichte zudem das Bundesamt für Polizei (fedpol) den zweiten Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel (2017–2020). Dessen Ziel ist es, die Öffentlichkeit und die Fachleute für die Problematik weiter zu sensibilisieren, die Strafverfolgung zu verstärken und die Zusammenarbeit der Schweiz mit dem Ausland zu intensivieren.

Auch im Kanton Zürich werden grosse Anstrengungen unternommen, um potenziellen Opfern von Menschenhandel Hilfe und Schutz zu bieten. Unter anderem wurde ein runder Tisch gegen Menschenhandel eingerichtet, um die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Strafverfolgungsbehörden, Justiz, Migrationsbehörden und Opferberatungsstellen zu verbessern. Des Weiteren engagiert sich die Kantonspolizei Zürich seit vielen Jahren intensiv in der Bekämpfung des Menschenhandels. 2014 hat sie eigens einen mit zehn Stellen dotierten, spezialisierten Fachdienst aufgebaut, der sich mit Verfahren gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel befasst. Dieser Fachdienst ist gemeinsam mit der Präventionsabteilung der Kantonspolizei in verschiedenen, mit der vorliegenden Thematik beschäftigten Gremien eingebunden und steht in regem Austausch mit den Opferhilfeeinrichtungen. Die Kantonspolizei Zürich steht zudem der nationalen Arbeitsgruppe gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel vor und ist dort im Zusammenhang mit dem erwähnten Aktionsplan massgeblich an der Erarbeitung von Leitlinien und Prozessen für die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel beteiligt. Überdies wird diesem komplexen Thema auch im Rahmen der Polizeiausbildung grosses Gewicht beigemessen. Unter der Leitung der Kantonspolizei Zürich und in Zusammenarbeit mit fedpol werden Polizeiangehörige

aus der Deutschschweiz am Schweizerischen Polizeiinstitut bezüglich der Erkennung von potenziellen Opfern besonders geschult und in der Bekämpfung von Menschenhandel aus- und weitergebildet.

Eine gewichtige Rolle im Kanton Zürich spielt sodann die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration. Diese hat im Sommer 2004 das Projekt «FIZ Makasi – Beratung und Begleitung für Opfer von Frauenhandel» eingeleitet. Die spezialisierte Beratungsstelle leistet Hilfe für Opfer, organisiert Unterkünfte und finanzielle Unterstützung und versucht, die Aufenthaltssituation in der Schweiz und die Bedrohungslage im Herkunftsland zu klären. Seit dem 1. Januar 2017 betreibt die FIZ zudem ein stationäres Angebot für Opfer von Menschenhandel im Rahmen von Schutzwohnungen.

Die von staatlicher und privater Seite getroffenen Massnahmen und angebotenen Unterstützungsleistungen kommen grundsätzlich sämtlichen (potenziellen) Opfern von Menschenhandel zugute, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus. Nachfolgend wird im Besonderen auf die Situation eingegangen, die in Bezug auf Asylsuchende gilt, die von Menschenhandel betroffen sind.

Zu Fragen 1 und 2:

Da für die Behandlung von Asylgesuchen der Bund zuständig ist, kommt dem Staatssekretariat für Migration (SEM) eine zentrale Rolle bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylbereich zu. Die genannte Bundesstelle hat einen internen Informationsfluss festgelegt, der bei Verdacht bzw. Geltendmachung von Menschenhandel im Rahmen des Asylverfahrens eingehalten werden muss. Das SEM wendet eine von der KSMM erarbeitete Indikatorenliste an. Dabei werden die Befragungen von Mitarbeitenden durchgeführt, die über eine besondere Ausbildung in entsprechender Befragungstechnik verfügen. Für weitere Angaben zum Vorgehen des SEM wird auf die Beantwortung des Bundesrates zur Interpellation 17.3310 betreffend «Ist der rechtliche Schutz für Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren ausreichend?» verwiesen.

Liegen begründete Hinweise vor, dass eine asylsuchende Person Opfer von Menschenhandel geworden ist, stellt das SEM die Zusammenarbeit mit dem Kommissariat gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel des fedpol sicher. Dieses wiederum gewährleistet die Koordination mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Im Falle einer (geplanten) Zuweisung des potenziellen Opfers in einen Kanton benachrichtigt das SEM den betroffenen Kanton vorgängig mittels eines besonderen Formulars über den Verdacht auf Menschenhandel. Da es sich bei den Opfern von Menschenhandel um eine besonders

verletzliche Personengruppe handelt, benötigen diese unter Umständen eine andere Unterbringungs- und Betreuungsstruktur als die üblichen Asylsuchenden. Im Kanton Zürich ist dafür das Kantonale Sozialamt besorgt.

Zu Frage 3:

Sobald ein mutmassliches Opfer von Menschenhandel aufgrund der durch das SEM durchgeführten Asylbefragung identifiziert wurde und das Kommissariat gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel die Informationen zur weiteren Veranlassung an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich übermittelt hat, führen auf Opferbefragungen spezialisierte Ermittlerinnen und Ermittler des Fachdienstes Menschenhandel/Menschenschmuggel der Kantonspolizei die zur Abklärung des Sachverhalts nötigen Befragungen durch.

Meldet sich eine von Menschenhandel betroffene Person von sich aus bei der Polizei oder wird ein (potenzielles) Opfer anlässlich einer polizeilichen Intervention erkannt, steht seitens der Kantonspolizei rund um die Uhr ein entsprechendes Fachpikett zur Verfügung, das die erforderlichen weiteren Schritte einleitet. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus eines mutmasslichen Opfers von Menschenhandel wird in jedem Fall eine spezialisierte Opferberatungsstelle einbezogen. Ergeben sich sonst bei einer asylsuchenden Person während ihres Aufenthaltes in einer kantonalen Struktur oder in den Gemeinden Hinweise auf eine Opfersituation, werden die zuständigen Stellen, namentlich die Kantonspolizei und die kantonale Opferberatungsstelle, umgehend informiert, damit die im Einzelfall notwendigen Massnahmen getroffen werden können. Polizistinnen und Polizisten werden wie eingangs erwähnt in der Erkennung von Opfern von Menschenhandel geschult. Mitarbeitende der Kantonspolizei nahmen in den vergangenen Jahren auch wiederholt an den durch Europol koordinierten sogenannten Actiondays zum Thema Opferidentifizierung im Asylbereich teil (Projekt ETUTU). Dabei werden unter den Asylsuchenden im Kanton Zürich diejenigen Personen kontaktiert, die aufgrund bestimmter Indikatoren als mögliche Opfer von Menschenhandel infrage kommen könnten.

Zu Frage 4:

Bei der Zuweisung von Asylsuchenden, die als mutmassliche Opfer von Menschenhandel eingestuft wurden, kommt das gleiche Prozedere in Gang wie bei anderen potenziellen bzw. identifizierten Opfern von Menschenhandel. Insbesondere werden polizeiliche Ermittlungen durch den Fachdienst Menschenhandel der Kantonspolizei aufgenommen. Neben den Strafverfolgungsbehörden sind aber noch verschiedene andere Behörden sowie (staatliche und private) Organisationen involviert. Um die Tä-

tigkeiten sämtlicher Akteure zu koordinieren, findet jährlich der erwähnte Austausch im Rahmen eines runden Tisches statt, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft, der – für Strafuntersuchungen gegen organisierte Kriminalität und Menschenhandel in erster Linie zuständigen – Staatsanwaltschaft II, der kantonspolizei, des Migrationsamts, des Kantonalen Sozialamts, der Kantonalen Opferhilfestelle, der Stadtpolizei Zürich, der kantonalen und der Stadtzürcher Fachstelle für Gleichstellung, der KSMM sowie der FIZ teilnehmen. Darüber hinaus wurde 2014 ein «operativer runder Tisch» ins Leben gerufen, der einzel-fallbezogene Fragestellungen bearbeitet. Teilnehmende sind Vertretungen der kantonalen Opferhilfestelle, des Kantonalen Sozialamts, der Kantons- und der Stadtpolizei sowie der FIZ. Ausserdem werden themenbezogen weitere Drittstellen wie z. B. die Beratungsstelle Flora Dora oder die Frauenhäuser beigezogen.

Zu Frage 5:

Die Dienste der kantonalen Opferhilfestelle stehen allgemein auch Asylsuchenden offen. Für Opfer von Menschenhandel gibt es die erwähnte spezialisierte Anlaufstelle Makasi der FIZ, die ein Opferschutzprogramm für Frauen anbietet, die von Menschenhandel betroffen sind. Aufgrund der Bundeszuständigkeit im Asylbereich werden Asylsuchende bereits vom SEM umfassend über ihre Rechte und die Angebote der Opferhilfe informiert.

Zu Frage 6:

Die Kantonspolizei Zürich bearbeitete in den letzten Jahren einige Fälle von Menschenhandel mit Opfern aus dem Asylbereich (etwa 1–5 Fälle pro Jahr). In der Mehrzahl kam es allerdings nicht zu einem Strafverfahren, da kein Tatbezug zur Schweiz bestand bzw. sich der Tatort im Ausland befand und/oder keinerlei Anhaltspunkte über die mögliche Täterschaft ermittelt werden konnten. Die Ermittlungen betrafen mehrheitlich weibliche Opfer aus afrikanischen Staaten (Kongo, Nigeria und Ghana). Das Alterssegment der Opfer bewegte sich dabei zwischen 16 und 42 Jahren. Die Staatsanwaltschaft II führte bisher keine Verfahren, in denen das oder die Opfer im Asylverfahren standen.

Zu Frage 7:

Menschenhandel ist in der Schweiz unter Strafe gestellt. Nach dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz [OHG; SR 312.5]) stehen Beratung und Hilfe jeder Person zu, die in der Schweiz durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde – unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsstatus. Die Leistungen der Opferhilfe umfassen Beratung sowie medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe.

Des Weiteren sieht auch die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) für Opfer, die im Rahmen eines Strafverfahrens aussagen, eine Reihe von Schutzmassnahmen vor. Dazu kommt, dass gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG; SR 312.2) und mithilfe der besonders geschaffenen Zeugenschutzstelle des Bundes, Zeuginnen und Zeugen, die an Strafverfahren des Bundes und der Kantone beteiligt sind, auch ausserhalb der eigentlichen Verfahrenshandlungen und nach Abschluss des Verfahrens mit verschiedenen Massnahmen (wie sofortige Unterbringung an einem sicheren Ort, Wechsel des Arbeits- und Wohnorts, Aufbau einer neuen Identität) geschützt werden können.

Ansprüche, die sich aus den vorstehend erwähnten Rechtserlassen ergeben, stehen auch Asylsuchenden zu, die Opfer von Menschenhandel geworden sind. Jede betroffene Person erhält im Kanton Zürich die auf ihre individuelle Situation zugeschnittene Unterstützung, wobei die involvierten Stellen (wie Kantonspolizei, Migrationsamt, FIZ) eng zusammenwirken. Tritt ein Opfer in das Opferschutzprogramm der FIZ Makasi ein, werden die Kosten auf Gesuch hin von der kantonalen Opferhilfestelle während sechs Monaten übernommen. Darüber hinaus finanziert die Opferhilfe ambulante Beratungsleistungen, wenn das Opfer nicht stationär in einer der Schutzwohnungen der FIZ Makasi untergebracht ist, und übernimmt weitere Kosten, die als unmittelbare Folge der Straftat entstehen. Zu beachten ist allerdings, dass sich das Opferhilfegesetz am Territorialitätsprinzip orientiert (vgl. Art. 3 OHG). Bei einer im Ausland verübten Straftat besteht demnach nur dann Anspruch auf Beratung im Sinne von Art. 12 ff. OHG, wenn das Opfer sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 17 OHG). Bei betroffenen Asylsuchenden kann daher gestützt auf das Opferhilfegesetz nur eingeschränkt Opferhilfe gewährt werden, falls diese ausschliesslich im Ausland ausgebeutet wurden (Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 17 OHG). Soweit allerdings Kosten während der Dauer des Asylverfahrens anfallen, die nicht von einer anderen Stelle übernommen werden, insbesondere für die Unterbringung in einer Schutzeinrichtung, erfolgt deren Finanzierung gemäss heutiger Praxis im Kanton Zürich über die Asylfürsorge.

Zu Frage 8:

Opfer von Menschenhandel, die ein Asylgesuch einreichen, haben den gleichen Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe wie andere Opfer von Menschenhandel. Im Verlauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens sorgen die Strafverfolgungsbehörden dafür, dass betroffenen Per-

sonen – vorab durch Vermittlung an die zuständigen Fachstellen – die ihnen zustehende Opferhilfe und Opferbetreuung zukommt. Im Kanton Zürich wird in erster Linie die FIZ Makasi in die Erbringung von Leistungen eingebunden. Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt zusätzlich eine Betreuung durch die jeweiligen Beiständinnen und Beistände.

Jede asylsuchende Person im Kanton Zürich ist obligatorisch krankenversichert. Die medizinische Grundversorgung der Asylsuchenden erfolgt in einem Hausarztmodell. Die für die Asylsuchenden zuständigen Hausärztinnen und Hausärzte werden auf einer Liste geführt. Sie stellen die medizinische Versorgung für alle Asylsuchenden im gesamten Kanton sicher. Zudem üben sie die Funktion sogenannter Gatekeeper aus, das bedeutet, dass sie die notwendigen Überweisungen an Spezialistinnen und Spezialisten veranlassen. Bezüglich Details zur medizinischen Versorgung von Asylsuchenden kann auf die Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 62/2016 betreffend Grenzsanitarische Untersuchung, medizinischer Informationsfluss und Zuweisung von kranken Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich an die Gemeinden verwiesen werden.

Zu Frage 9:

Der Entscheid über ein Asylgesuch obliegt dem SEM. Dieses hat auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die asylsuchende Person Opfer von Menschenhandel geworden ist, über die Asylgewährung zu entscheiden. Nach rechtskräftiger Wegweisung von Personen aus dem Asylbereich, ohne Anordnung einer Ersatzmassnahme, ist das Migrationsamt verpflichtet, die Wegweisung zu vollziehen (vgl. Art. 46 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]). Die Einleitung eines Verfahrens um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung ist nach Art. 14 Abs. 1 AsylG ausgeschlossen. Desgleichen besteht auch aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen (Art. 4 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]; Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit; Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels [SR 0.311.543]) für mutmassliche Opfer von Menschenhandel kein Anspruch auf die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung. Bei zugewiesenen Personen, die in der Schweiz Asyl beantragt haben und Opfer von Menschenhandel geworden sind, steht es dem betroffenen Kanton somit einzig offen, eine Aufenthaltsbewilligung in Anwendung von Art. 14 Abs. 2 AsylG zu erteilen. Dieses Vorgehen setzt allerdings voraus, dass aufgrund der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt und sich die Person seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält. Zudem ist dafür jeweils die Zustimmung des SEM erforderlich.

Zu Frage 10:

Liegt ein (rechtskräftig) ablehnender Asylentscheid vor, geht es in erster Linie darum, ab- bzw. weggewiesene Asylsuchende freiwillig zur Rückkehr in den Heimat-, Herkunfts- bzw. Drittstaat zu bewegen. Die Staatsanwaltschaft II sorgt in den von ihr geführten Verfahren zusammen mit dem Migrationsamt dafür, dass den Opfern von Menschenhandel zumindest bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens ein Bleiberecht eingeräumt wird. Im Einzelfall kann das Migrationsamt eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilen oder allenfalls die Ausreisefrist verlängern.

Im Übrigen ist der Bund für die Unterstützung von ab- bzw. weggewiesenen Asylsuchenden zuständig. Von Menschenhandel betroffene Personen aus dem Asylbereich können Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe in Anspruch nehmen, die das SEM, Abteilung Rückkehr, anbietet. Neben individuellen Rückkehrberatungen können die Leistungen insbesondere (beschränkte) finanzielle Unterstützung als Starthilfe, den Zugang zu Reintegrationsprojekten, medizinische Rückkehrhilfe oder psychosoziale Unterstützung umfassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi